

Aargauer Kuratorium

Richtlinie betreffend Antragstellung durch Kuratoriumsmitglieder

Grundsatz

Mitglieder des Aargauer Kuratoriums können keine Förderanträge beim Aargauer Kuratorium stellen. Kandidatinnen und Kandidaten werden bei ihrer Wahl über diese Regelung in Kenntnis gesetzt. Sie gilt während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft. Bereits vor der Wahl eingegangene Engagements sind zu deklarieren.

Nähere Bestimmungen

- Bewerbungen um individuelle Förderbeiträge wie Werkbeitrag, Atelieraufenthalt, Weiterbildungsbeitrag, Druckkosten- oder CD-Produktionsbeitrag sind ausgeschlossen.
- Gesuche zu Projekten/Produktionen mit einer Mehrzahl Mitwirkender, an denen Kuratoriumsmitglieder in einer künstlerischen oder organisatorischen Funktion beteiligt sind, können beim Aargauer Kuratorium eingegeben werden, sofern die betreffenden Kuratoriumsmitglieder nicht direkt persönliche Empfängerinnen oder Empfänger von Beitragsgeldern sind. Das Gesuch muss im Namen des antragsberechtigten Aargauer Künstlers oder der Aargauer Künstlerin eingereicht werden.
- Kuratoriumsmitglieder treten bei der Behandlung von Gesuchen zu Projekten/Produktionen, an welchen sie in irgendeiner Form beteiligt sind, in den Ausstand.

Vom Plenum des Aargauer Kuratoriums beschlossen am 16.6.2014